

Dritte Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Februar 2009 (Amtsbl. S. 1215) und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 05.06.2014 nachstehende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

§ 6 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar vom 05.04.2001 erhält unter Abschnitt II D. (Stadtbauamt) folgende Fassung:

13.	Bescheinigungen über Bauvorhaben	
	bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen	5,00 €
	bei einer notwendigen Ortsbesichtigung	20,50 €
14.	Fachberatung für besondere Kanalanschlüsse pro angefangene halbe Stunde	10,00 €
15.	Fachberatung für besondere Bauvorhaben, pro angefangene halbe Stunde	10,00 €
16.	Bearbeitung von Bauanzeigen nach § 63 LBO	30,00 €
17.	Bescheinigung gem. Formblatt H 1 über die Bewohnung und Nutzung eines Gebäudes	14,00 €
	bei einer notwendigen Ortsbesichtigung	25,00 €
18.	Leistungsverzeichnis und ggfl. weitere Daten auf Datenträgern, pro Datenträger	6,00 €
19.	Einsichtnahme in die Baugenehmigungsunterlagen durch Berechtigte (ohne Kopien), pro angefangene halbe Stunde	6,00 €
20.	Kopien von Schriftstücken aus Bauakten, je Kopie	3,00 €

- | | |
|---|---------|
| 21. Kopien aus Bauleitplänen und Bauzeichnungen aus Bauakten | |
| Format DIN A 4, je Kopie | 5,00 € |
| Format DIN A 3, je Kopie | 6,00 € |
| Großformatdruck DIN A 2, je Stück | 9,00 € |
| Großformatdruck DIN A 1, je Stück | 13,00 € |
| Großformatdruck DIN A 0, je Stück | 18,00 € |
| 22. Versendung von Ausschnitten aus Bauleitplänen und Bauzeichnungen aus Bauakten per elektronischer Post | 10,00 € |

§ 2

§ 6 der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar vom 05.04.2001 wird unter Abschnitt II um den Buchstaben F. (Liegenschaftsamt) erweitert und erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|---------|
| 23. Ausstellen von Bescheinigungen über das Nichtbestehen bzw. der Aus- oder Nichtausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte | 15,00 € |
| 24. Ausstellen von Bescheiden über sanierungsrechtliche Genehmigungen gem. §§ 144 ff. BauGB bei rechtsgeschäftlichen Veräußerungen von Grundstücken | 15,00 € |
| 25. Ausstellen von Bescheiden über sanierungsrechtl. Genehmigungen gem. §§ 144 ff. BauGB bei Grundschuldbestellungen | 15,00 € |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 05.06.2014

Franz-Josef Berg
Bürgermeister

Zweite Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1587 vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 11. Juli 2006 nachstehende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 (Gebührentarif) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar vom 05.04.2001 wird unter Abschnitt II. D.(Stadtbauamt) nach Ziff. 15 eingefügt:

„15a Leistungsverzeichnis und ggfl. weitere Daten auf Datenträgern pro Datenträger	4,00 Euro“
--	------------

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 11. Juli 2006

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Erste Nachtragssatzung

zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund des § 12 des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 Ziff. 11 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158), und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Art. 4 Ziff. 55 des Gesetzes Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 30. Oktober 2003 nachstehende Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

In § 6 (Gebührentarif) der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar vom 05.04.2001 werden unter Abschnitt II. D. (Stadtbauamt) die Ziffern 16 bis 18 wie folgt neu gefasst:

- | | |
|--|--------|
| 16. Einsichtnahme in die Baugenehmigungsunterlagen durch Berechtigte (ohne Kopien) | 5,00 € |
| 17. Kopien aus Bauleitplänen und Bauzeichnungen aus Bauakten | |
| Format DIN A 4, je Kopie | 5,00 € |
| Format DIN A 3 , je Kopie | 6,00 € |
| Kopien auf Großkopierer, je qm, jedoch mindestens | 8,00 € |
| 18. Kopien von Schriftstücken aus Bauakten, je Kopie | 2,50 € |

§ 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Dillingen/Saar, den 30. Oktober 2003

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar

Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), und der §§ 1,2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), geändert durch Art. 2 des Gesetzes Nr. 1463 vom 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530), hat der Stadtrat der Stadt Dillingen/Saar in seiner Sitzung am 05.04.2001 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Leistungen der Verwaltung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass gegeben haben, werden Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften dieser Satzung erhoben.
- (2) Soweit für öffentlich-rechtliche Leistungen oder für die Benutzung städtischer Einrichtungen aufgrund besonderer Verwaltungsvorschriften öffentlich-rechtliche Leistungs- oder Benutzungsgebühren erhoben werden, finden die allgemeinen Vorschriften dieser Gebührensatzung sinngemäß Anwendung.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftragsangelegenheiten gelten das Gesetz über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis (GebVerz) in der jeweils gültigen Fassung sowie die Vorschriften der einschlägigen Sondergesetze.

§ 2

Sachliche Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

1. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
2. Amtshandlungen, für die gesetzlich Gebührenfreiheit vorgesehen ist,
3. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
4. Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Stadt Dillingen/Saar oder aus einer

bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit zugunsten der Stadt Dillingen/Saar ergeben,

5. Amtshandlungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Jugendwohlfahrt, des Bundesversorgungsgesetzes, des Lastenausgleiches, des Wohngeldrechtes und ähnlicher Bestimmungen,
6. Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung einer Gebühr sind befreit:

1. das Saarland,
2. die übrigen Bundesländer und die Bundesrepublik Deutschland, sofern Gegenseitigkeit verbürgt ist,
3. die kommunalen Gebietskörperschaften,
4. die juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden; bei den bundesunmittelbaren juristischen Personen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit,
5. die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtungen im Sinn der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn die Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder auf Dritte umzulegen.

- (2) Eine Gebührenfreiheit tritt jedoch nicht ein bei Amtshandlungen der technischen Dienststellen der Stadtverwaltung.
- (3) Zur Entrichtung der Gebühren bleiben verpflichtet.
 1. die Sondervermögen des Landes und des Bundes,
 2. die Landesbetriebe im Sinne des § 26 Abs. 1 der Haushaltsordnung des Saarlandes (LHO) und die Einrichtungen des Landes, die bezüglich der Buchführung wie Landesbetriebe behandelt werden sowie die gleichartigen Betriebe und Einrichtungen des Bundes und der anderen Länder.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet:
- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechtes für die Gebührenschuld haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Auskunftspflicht des Gebührenschuldners

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, den Dienststellen, die die Gebühren festsetzen, über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder Gebührenhöhe von Einfluß sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben. In Zweifelsfällen kann die Dienststelle sachdienliche Erhebungen einleiten und gegebenenfalls die Gebühr neu festsetzen.

§ 6 Gebührentarif

(1) **I. Allgemeine Tarifstellen**

(von sämtlichen Dienststellen anzuwenden, soweit nicht unter Nr. II für einzelne Aufgaben Sondergebühren festgesetzt sind)

		Euro
1.	Schriftliche Auskünfte, Bescheinigungen sowie Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und ähnliche zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit sie in diesem Verzeichnis nicht besonders aufgeführt sind, je angefangene Seite	2,50
	jedoch bei einem Arbeitsaufwand von mehr als ½ Stunde	8,00
	für jede weitere volle ½ Stunde nochmals	8,00
2.	Abschriften, Auszüge oder Fotokopien aus Akten, Verhandlungen, amtlich geführten Registern, Sitzungsniederschriften, Rechnungen, Karteien usw., je angefangene Seite	2,50

3.	Zweitausfertigungen von Schriftstücken, Bescheiden, Quittungen und dergl., soweit keine besondere Regelung vorliegt, je angefangene Seite	2,50
4.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	2,50
5.	Ausgabe von Druckstücken, städt. Steuerordnungen, Satzungen, Tarifen usw., je angefangene Seite	0,50
	mindestens jedoch insgesamt	2,50
6.	Einsichtnahme in Akten, soweit gesetzlich zugelassen, je Akte	8,00

II. Besondere Tarifstellen

A.	Steueramt	
7.	Zweitausfertigung von Steuerbescheiden	2,50
B.	Ortspolizeibehörde	
8.	Zweitausfertigung eines Impfbuches	5,00
C.	Stadtarchiv	
9.	Schriftliche Auskünfte, für jede angefangene halbe Stunde	8,00
10.	Fertigung von Auszügen aus Urkunden und alten Akten, für jede angefangene Seite	2,50
11.	Einsichtnahme in Zeitungsbände pro Band mindestens jedoch	1,50 2,50
12.	Freihalten eines Arbeitsplatzes und Überlassen von Unterlagen zur Einsicht oder Abschrift	
	für 1 Tag	5,00
	für 1 Woche	15,50
	für 1 Monat	41,00

	Anmerkung: Für wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen werden nur bare Auslagen erhoben.	
D.	Stadtbauamt	
13.	Bescheinigungen über Bauvorhaben bei Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei einer notwendigen Ortsbesichtigung	 5,00 20,50
14.	Fachberatung für besondere Kanalanschlüsse, pro angefangene halbe Stunde	8,00
15.	Ausschreibungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen pro Blatt	0,15
16.	Einsichtnahme in die Baugenehmigungsunterlagen durch Berechtigte	15,50
17.	Kopien aus Bauleitplänen und Bauzeichnungen aus Bauakten Format DIN A 4 Format DIN A 3	5,00 6,00
18.	Kopien aus Bauakten, je Kopie	2,50
19.	Bescheinigung gem. Formblatt H1 über die Bewohnung und Nutzung eines Gebäudes bei einer notwendigen Ortsbesichtigung	4,00 19,50
E.	Friedhofsamt	
20.	Zustimmung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen, Abdeckplatten, Einfassungen oder sonstigen baulichen Anlagen (§ 22 der Friedhofssatzung)	31,00
21.	Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten auf Dillinger Friedhöfen (§ 7 der Friedhofssatzung)	31,00
22.	Besondere Erlaubnis für die Beisetzung eines/einer Verstorbenen (§ 2 der Friedhofssatzung) Ist der/die Verstorbene in Dillingen/Saar geboren und hat er/sie mindestens 5 Jahre in Dillingen/Saar gewohnt, oder hat er/sie, ohne in Dillingen/Saar geboren zu sein, mindestens 10 Jahre hier gewohnt, entfällt diese Gebühr	25,50

- (2) Werden mehrere nach den verschiedenen Tarifstellen gebührenpflichtige Amtshandlungen gleichzeitig vorgenommen, so werden die für die einzelnen Amtshandlungen festgesetzten Gebühren nebeneinander erhoben.

§ 7 Auslagen

- (1) Mit der Gebühr sind die erwachsenen Auslagen mit Ausnahme der besonderen Auslagen abgegolten.
- (2) Die besonderen Auslagen, die anlässlich der Vornahme einer Amtshandlung entstehen, sind von dem Gebührenschuldner gesondert zu erstatten. Dies gilt auch in den Fällen des § 2 (mit Ausnahme der Nrn. 4 und 5) und des § 3.
- (3) Besondere Auslagen sind insbesondere:
1. die Postgebühren für Zustellungen,
 2. die Telegrafengebühren und die im Fernverkehr zu entrichtenden Fernsprechgebühren,
 3. die Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. die bei Dienstgeschäften entstehenden Reisekosten,
 5. die Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 6. die Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§ 8 Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel der mit Vollendung der Amtshandlung geschuldeten Gebühr ermäßigt werden.
- (2) Bei Ablehnung des Antrages wegen Unzuständigkeit wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung vor deren Vollendung zurückgenommen, so ist je nach dem bereits entstandenen Aufwand bis zu 75 v. H. der vollen Gebühr zu zahlen.

§ 9 Gebührenbescheid

- (1) Die Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung und Anforderung der Auslagenerstattung erfolgt formlos.
- (2) Auf Verlangen des Gebührenschuldners ist die Gebührenfestsetzung durch Gebührenbescheid bekanntzugeben, der enthalten muss:
 1. die Amtshandlung
 2. die Höhe und Berechnung der zu entrichtenden Gebühren,
 3. die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren,
 4. die Stelle, an die zu zahlen ist,
 5. die Zahlungsfrist,
 6. eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Vollendung der Amtshandlung, im Falle des § 8 Abs. 1 mit der Ablehnung des Antrages und im Falle des § 8 Abs. 3 mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Auslagenerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Vornahme der Handlungen, welche die Auslagen erfordern.
- (2) Der Anspruch wird mit der Anforderung der Auslagenerstattung fällig.

§ 12 Entrichtung der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden gegen Quittung oder durch Entwerten von Gebührenmarken erhoben. Die Gebührenmarken werden auf den gebührenpflichtigen Schriften, Druckstücken, Urkunden oder dergleichen entwertet.

- (2) Die Gebühr kann auch, insbesondere wenn der Antrag schriftlich gestellt wird, durch Postnachnahme eingezogen werden; dabei werden Porto- und Nachnahmekosten mit erhoben.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann von der Vorauszahlung der vermutlich entstehenden Gebühr oder eines Teiles davon abhängig gemacht werden. Ist eine Vorauszahlung zu leisten, so ist dem Gebührenschuldner auf Verlangen ein vorläufiger Gebührenbescheid zu erteilen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. An die Stelle der Gebühr tritt die Vorauszahlung.

§ 13 Gebührenerstattung

- (1) Zu Unrecht geleistete Gebühren sind zu erstatten.
- (2) Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund von unanfechtbar gewordenen Gebührenbescheiden.
- (3) Der Anspruch entsteht mit dem Eingang der nicht gerechtfertigten Gebührenzahlung.
- (4) Er wird fällig mit der Festsetzung des zu erstattenden Betrages

§ 14 Beitreibung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung werden nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes vom 26. April 1978 (Amtsbl. S. 409) in der jeweils gültigen Fassung verfolgt.

§ 16 Rechtsmittel

- (1) Dem Gebührenschuldner stehen gegen Maßnahmen nach dieser Satzung und die Festsetzung der Gebühren die Rechtsmittel nach den Vorschriften der

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO vom 05. Juli 1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung zu.

- (2) Die Einlegung des Rechtsmittels hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Dillingen/Saar vom 16. November 1995 und die dazu erlassenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Dillingen/Saar, den 05.04.2001

Der Bürgermeister
der Stadt Dillingen/Saar